

Herzlich willkommen zum Vor-EM-Newsletter. Hätten wir nicht bereits unsere Arbeit eingestellt, so würden wir das spätestens jetzt machen. Wir laden heute in der Freiburger Mensa ein zu: Cevapcici „Zigeuner Art“.

I. Law & Politics

< PKS 2007 – aus den Medien nichts Neues, nur aus dem Osten >

Wenn die neueste Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), wie am 22. Mai wieder geschehen, vom Innenministerium und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vorgestellt wird, verfällt nahezu die gesamte Medienlandschaft Jahr für Jahr aufs Neue in die gleichen Plattitüden (siehe allerdings zur differenzierten Diskussion im letzten Jahr auch auf zahlreichen PKS-Willkommenspartys, Lehrstuhlnewsletter vom 11. Mai 2007, http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=2930). Irgendeine Kriminalitätsform sei gestiegen, eine andere vielleicht gefallen, insgesamt sei die Entwicklung der Kriminalität so und so zu bewerten. Diesmal ist es natürlich wieder einmal die Jugendgewalt, die im Blickpunkt der Medien stand und deren statistischer Anstieg sorgenvoll betrachtet wird.

Für Kriminologinnen und Kriminologen bedeutet die neue PKS zumeist nur zweierlei. Man muss die Excel-Tabelle um ein Jahr erweitern, damit die Grafik auch aktuell bleibt, und man muss Studierenden, Freunden und den Medien immer wieder erzählen, dass die Veränderung der Zahlen in der PKS nahezu nichts mit irgendeiner Entwicklung von Kriminalität zu tun hat (in der PKS selbst wird ausdrücklich deutlich gemacht, dass es sich um einen Tätigkeitsnachweis der Polizei handelt). Obwohl sogar der gegen kriminologische und auch sonstige Erkenntnisse eher immune Innenminister Schäuble darauf hinwies, dass der statistische Anstieg bei Fällen der Jugendgewalt in der PKS zumindest teilweise auf eine erhöhte Anzeigenbereitschaft zurückzuführen ist, sind viele Medien durchsetzt mit Überschriften wie „Immer mehr Jugendliche sind gewalttätig“, „Gewaltkriminalität von Jugendlichen nimmt zu“ und „Straftäter werden immer brutaler“.

Das mediale Gesetz der einfachen Nachricht ist unerbittlich. Noch schlimmer, wenn sie in den Zeitgeist einer Sicherheits- und Ausgrenzungsgesellschaft passt. Mit wissenschaftlichen Thesen und Erkenntnissen kann man nahezu nicht mehr bis zum Nachrichtenendverbraucher durchdringen. Vielleicht entschuldbar, wenn einige Wissenschaftler/-innen daher ebenfalls zu Vereinfachungen neigen, die zuweilen die Grenze der Redlichkeit überschreiten.

Die Auswertungslogik der meisten Medien zugrunde gelegt, wollen aber auch wir noch eine gute Nachricht aus der PKS vermelden. Als der LSH Dresden im Jahre 2004 verließ, lag die Aufklärungsquote bei Mord und Totschlag im Bundesland Sachsen noch bei 96,6 %, im Jahre 2005 bereits bei 97,1 %, 2006 bei 97,4 %, um schließlich und endlich im Jahre 2007 mit 102,6 % durchzustarten. Die Kausalitäten hierfür liegen auf der Hand. Als RH nach Dresden geholt wurde, hatte die Landesregierung Sachsen zunächst Kriminologie mit Kriminalistik verwechselt. Erst als sie nach einem Besuch der Kriminologievorlesung diesen Irrtum bemerkte und der Lehrstuhl Dresden verließ, konnten die freiwerdenden Millionenbeträge in echte und gute Polizeiarbeit investiert werden. Schön, dass nun der Osten auch endlich wieder den Plan übererfüllen kann.

< Stasi bei der Telekom >

Offenbar wurden bei der Deutschen Telekom AG über Jahre hinweg systematisch Verbindungsdaten von Festnetz- sowie Mobilfunkgesprächen zwischen Mitgliedern des Unternehmens und Journalisten gesammelt und zur Filterung sowie zum Abgleich an IT-Firmen weitergegeben. Diese präsentierten die Ergebnisse dann wiederum der Telekom. Ziel war es, auf diese Weise Mitarbeiter des Unternehmens zu identifizieren und zu überführen, die möglicherweise vertrauliche Informationen an die Journalisten weitergaben. Neuesten Berichten zufolge sollen durch Detekteien sogar Bewegungsprofile erstellt, Bankdaten gesammelt und versteckte Kameras eingesetzt worden sein.

Nach einer Anzeige der Telekom selbst hat die Bonner Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, in erster Linie wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB), und am gestrigen Tage mit Unterstützung des BKA die Konzernzentrale in Bonn durchsucht. Mutmaßlich wurden die Überwachungsmaßnahmen „von ganz oben“ angeordnet. Heiß gehandelt als Top-Beschuldigte werden daher der Vorstandschef der Telekom von 2002 bis 2006 Kai-Uwe Ricke sowie der Aufsichtsratschef der Telekom von 2003 bis 2008 Klaus Zumwinkel. Ersterer hat eingeräumt, seinerzeit dem Leiter der Konzernsicherheit den Auftrag erteilt zu haben, undichte Stellen im Konzern zu finden. Von einem Abgleich von Telefondaten etc. will er freilich nichts gewusst, geschweige denn Derartiges in Auftrag gegeben haben. Letzterer kommt einem irgendwoher bekannt vor, weiß aber in der vorliegenden Sache ebenso wenig zu berichten.

Die amtierenden Gewerkschaftsvertreter im Telekom-Aufsichtsrat legen nach und wollen ebenfalls Strafanzeige stellen, prominent vertreten durch die frühere Bundesjustizministerin Hertha Däubler-Gmelin (SPD) und den Ex-Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP). Wozu das, wenn die StA doch ohnehin schon ermittelt? Nun ja, die mutmaßlichen Opfer der Spionage-Attacken, von denen man glaubte, sie gäben Interna an die Presse weiter, waren offenbar vorwiegend Gewerkschaftsvertreter. Nachdem die Arbeitnehmerseite im VW-Skandal um Betriebsratschef Volkert eher weniger gut dastand, ist sie nun klar das Opfer der Täter mit weißem Kragen aus der Spitze des Konzerns. Da kann man schon mal öffentlichkeitswirksam auf den Feldzug gegen das Unrecht aufspringen. Ganz nebenbei gibt es mit dem Status als Verfahrensbeteiligte auch noch die Aussicht auf Akteneinsicht. Insgesamt dürfte die Sache der eigenen Machtposition im Konzern nicht abträglich sein.

Fazit: Wir haben einen neuen, richtig schönen Wirtschaftsskandal. Mit von der Partie sind mal wieder Top-Manager eines DAX-Unternehmens und, sonst wäre es ja nur halb so spannend, sowie die Staatsanwaltschaft; auch das BKA darf mitmischen (war eigentlich irgendwas mit internationalem Terrorismus?). Noch laufen nahezu stündlich neue Meldungen über die Nachrichtenticker. Großes Kino. Doch was wird bleiben?

Sollten sich die Vorwürfe bewahrheiten, wovon zumindest hinsichtlich der Weitergabe der Verbindungsdaten schon allein deshalb auszugehen ist, weil dies für die Jahre 2005 und 2006 seitens der Telekom bestätigt wurde, liegen Straftaten nach § 206 StGB unstrittig vor. Allein interessant wird sein, wem eine strafrechtliche Verantwortung nachgewiesen werden kann, wie stets bei aus einem Unternehmen heraus begangenen Taten. Kann sie dieses Mal ausgeleuchtet werden, die „organisierte Unverantwortlichkeit im Unternehmen“? Jetzt bloß keine Panik, liebe Herren von der Telekom, es gibt ja noch den Deal.

II. Events

< Drogen im Drei-Ländereck >

Rechtsvergleichende Zusammentreffen pflegen gemeinhin so abzulaufen, dass jede Nation die eigene Rechtsordnung mit einem gewissen Stolz als die Weisheit auf Erden präsentiert und Kritik nur schwer hinnehmen will – keinesfalls aber gar selbst das eigene Nest beschmutzt.

Eine augenfällige Ausnahme stellte da das diesjährige „Rechtsvergleichende Drei-Länder-Seminar“ vom 22. bis 24. Mai 2008 zum Thema „Drogenstrafrecht – materiell- und formellrechtliche Probleme rechtsvergleichend betrachtet“ dar. Zusammengekommen waren Strafrechtsprofessoren und Jurastudierende der Universitäten Basel, Augsburg, Freiburg, Wien und Innsbruck. Letzteren beiden gebührt der Dank für die hervorragende Unterbringung und Verpflegung im Universitätszentrum der Uni Innsbruck in Obergurgl, am hintersten Ende des Ötztals – derzeit, außerhalb der Saison, gänzlich ausgestorben, weswegen sich den Seminarteilnehmern keine Möglichkeit bot, empirische Erkenntnisse über die Drogenbeschaffungsmöglichkeiten in Österreich zu sammeln.

Eingangs wurden die internationalen Rahmenbedingungen vorgestellt, welche die nationalen Gesetzgeber in der Ausgestaltung der jeweiligen Drogenstrafrechte doch erheblich an die Leine nehmen. Anschließend wurden die verschiedenen Begrifflichkeiten geklärt, welche sich trotz der einheitlichen Muttersprache aller drei beteiligten Länder doch frappierend unterscheiden. Dann ging man über zur Darstellung der jeweiligen Straftatbestände. Ausgerichtet an den internationalen Vorgaben sind hier alle Rechtsordnungen gleichermaßen um eine umfassende Pönalisierung jeglichen Umgangs mit BtM bedacht. Die Österreicher und Schweizer zählen halt alles feinsäuberlich auf (neben dem Besitzen, Einführen, Ausführen und Durchführen auch noch das Befördern und Versenden), während bei den Deutschen eigentlich alles unter „Handeltreiben“ gefasst wird, ein Tatbestandsmerkmal, welches dank unserer großzügigen Rechtsprechung so schnell vollendet ist, dass man als auf Betäubungsmittel spezialisierter Strafverteidiger seine im Studium mühsam erworbenen Kenntnisse der Versuchdogmatik getrost wieder vergessen kann. Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch ist auch nicht nötig, weil auch diese Handlungen bereits unter Vollendung fallen. In einem Punkt allerdings sind die Schweizer am gründlichsten (oder ehrlichsten?): Hier steht sogar der Konsum unter Strafe – ganz ohne internationalen Zwang, geschweige denn einer rechtsstaatlich haltbaren, d.h. rechtsgutsorientierten Begründungsmöglichkeit!

Der Bereich, in dem Deutschland aber ganz weit heraussticht (die Richtung hängt vom Auge des Betrachters ab), ist derjenige der Strafrahen. Da schlagen wir unsere Nachbarn um Längen! Wofür man in Österreich gerade mal bis zu 3, bei eigener Abhängigkeit gar nur bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe zu befürchten hat, drohen einem hierzulande 1 bis 15 Jahre hinter Gittern, wobei man sich insbesondere in Süddeutschland auch sicher sein kann, dass die Gerichte diese Strafrahen auszuschöpfen verstehen. Derartiges droht einem in Österreich erst, wenn man es mit einer Bande so richtig übertreibt. Die Österreicher gewinnen allerdings den Preis für den raffiniertesten Symbolstrafatbestand: der Herr Bandenoberhaupt kassiert 10 bis 20 Jahre. Problem nur: einen solchen hat man in Österreich noch nie gesehen (ein Verdienst der negativen Generalprävention à la Feuerbach?).

Auch der Mengenbegriff, wichtig v.a. für die Einteilung in Vergehen und Verbrechen, aber auch für die Einstellungsmöglichkeit wegen geringer Schuld, ist quantitativ äußerst dehnbar. Mengen werden im Betäubungsmittelstrafrecht immer nach der „äußerst gefährlichen Dosis für einen ungewöhnten Konsumenten“, abhängig vom reinen Wirkstoff in Gramm und je nach Gefährlichkeit des BTM abgestuft, bestimmt. Dabei fiel auf, dass für einen Deutschen eine bis

zu 3-fach geringere Grenzmenge für eine Konsumeinheit gilt als für einen Schweizer oder Österreicher. Dabei sprach die abendlich konsumierte Alkoholmenge ganz und gar nicht dafür, dass die Deutschen am wenigsten Suchtgifte konsumieren – eher im Gegenteil!

Prozessrechtlich haben alle drei Nationen für den Kampf gegen die Betäubungsmittelkriminalität alles an Instrumenten aufgeföhren, was erdenklich ist. Einziger wirklicher Unterschied ergab sich im Bereich der Zulässigkeit von Tatprovokationen zur Überführung potenzieller/tatgeneigter Dealer. Hier geht Österreich mit einem kompletten Verbot derart rechtsstaatsbedenklicher Ermittlungsmethoden vorbildlich voran.

In die Schweiz sollte unser Gesetzgeber dagegen mal einen intensiven Blick werfen, wenn es um die kostenlose Abgabe von Heroin an Opioidabhängige geht. Modellversuche laufen ja auch in Deutschland zu höchster Zufriedenheit. Die vollständige Implementation ist allerdings irgendwo im Koalitionskabarett stecken geblieben. Dabei sollten die Schweizer Erfahrungen mit der automatischen Austrocknung des Schwarzmarktes für Opioide und der drastische Rückgang der Beschaffungskriminalität doch Grund genug sein, nicht länger zu zögern. Das würde unsere Gefängnisse nämlich um ca. 14 % ihrer derzeitigen Insassen erleichtern!

Die Abschlussdiskussion zeigte deutlich die kritische Haltung aller Anwesenden zur paternalistischen Bevormundung durch die jeweiligen Betäubungsmittelgesetze, welche einen Widerspruch zum Menschenbild der Aufklärung mit seiner Betonung der Freiverantwortlichkeit des Individuums darstellen. Insbesondere das eigens konstruierte Rechtsgut der „Volksgesundheit“ sei reichlich schizophren und dann auch noch, mit Blick auf Alkohol und Nikotin, inkonsequent durchgezogen. Da brauche es nun wirklich keinen zu wundern, wenn die Bevölkerung derartig unbegründeten Normen die Gefolgschaft verweigert!

Was allerdings die Beseitigung dieser Doppelmoral betrifft, so geht jedenfalls Deutschland vorbildlich Schritt für Schritt voran. Rauchverbot drinnen, Trinkverbot draußen. Da tut Vereinheitlichung not! Am besten alles komplett verbieten!

< Kongress zur Zukunft der Bürgerrechte >

Unter dem Titel „Sicherheitsstaat am Ende“ veranstalteten am 23./24. Mai neun Bürgerrechtsorganisationen, darunter die Humanistische Union, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein und Pro Asyl, einen Kongress zur Zukunft der Bürgerrechte in Berlin.

Nun hat Berlin als Tagungsort viele Vorteile. Es ist die Hauptstadt, viele Organisationen haben dort ihren Sitz und im Allgemeinen lässt sich in Berlin eine große Öffentlichkeit gerade auch für Bürgerrechtsthemen herstellen. Der entscheidende Vorteil für uns liegt aber darin, dass Teile des Institutsteams in Berlin verwurzelt sind. Die Anziehungskraft der Tagung wurde zudem dadurch noch verstärkt, dass sie an der Humboldt-Universität zu Berlin stattfand und damit an einer historischen Stätte des wissenschaftlichen Wirkens mehrerer Lehrstuhlmitglieder. Aufgrund des großen institutsinternen Interesses musste ein Assessment-Center die Entscheidung bringen, wem der Zuschlag für die Bahnfahrt erster Klasse erteilt wurde.

Das tagelange Martyrium der psychologischen und physischen Prüfungen hat sich gelohnt. Die ausgewählte Delegation bekam am Freitagabend zwei durchaus interessante Vorträge im

doch ansehnlich gefüllten Audimax der Humboldt-Universität zu hören. Geladen waren Heribert Prantl, Chefbürgerrechtler der Süddeutschen Zeitung, und Reinhard Kreissl aus dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Prantl war sehr bestrebt aufzuzeigen, wie Bürgerrechte – aus seiner Sicht entgegen verfassungsrechtlichen Vorgaben – kontinuierlich beschnitten werden, und bemühte dazu auch gerne Vergleiche mit historischen Prozessen gegen Hexen und Pestverbreitern. Wie in seinen Artikeln lobte er zudem die Rolle des Bundesverfassungsgerichts – dessen Besetzung er ja inzwischen auch mitzubestimmen scheint – als Hüter der Freiheit.

Dieses Mal wurde diese Rolle bzw. Funktion jedoch differenzierter dargestellt und das Verfassungsgericht nicht nur als letzte rechtliche Instanz verstanden und überbewertet, die den demokratisch gewählten Gesetzgeber beschränken soll. Vielmehr wurde auch darauf eingegangen, dass dem Gericht eine wichtige Rolle in der öffentlichen Wahrnehmung zukommt, die Spielräume für Diskussion und bürgerrechtliche Aktivität eröffnet. Kreissls Vortrag war wissenschaftlicher angelegt, aber dennoch klar, verständlich und vor allem überzeugend. Er zeigte auf, wie Sicherheit öffentlich inszeniert wird und welche diskursiven Mechanismen dazu führen, dass bürgerrechtliche Ansichten nur selten Gehör finden können. Die sich anschließende Diskussion wurde beiden Vorträgen leider nicht gerecht, da sie sich in Kleinteiligkeit verfiel und viele der Wortmeldungen eher dazu dienten, persönliche Befindlichkeiten einmal öffentlich zu machen. Auch hier zeigte sich noch einmal die medial gestärkte Macht eines Heribert Prantl, dessen Formel vom „kleinen Widerstand“, die er von seinem Rechtslehrer Arthur Kaufmann übernommen hatte, exzessiv repetiert wurde.

Am Samstag ging die Diskussion in verschiedenen Foren weiter. Die klein gehaltene Delegation des Lehrstuhls teilte sich geschickt auf das Forum 1 „Prävention ohne Grenzen“ auf, ist dieses Thema doch schon seit langem ein Institutsanliegen und wurde nicht zuletzt von uns auf dem Jugendgerichtstag im letzten Jahr unter Jubel der Praxis vorangetrieben. Die interessanten Vorträge und anschließenden Diskussionen machten deutlich, wie weit Prävention als Konzept gesellschaftlich akzeptiert ist, obwohl die damit verbundenen Eingriffe fast alle betreffen und sehr schwerwiegend sein können. Es wurde auch klar, dass Prävention nicht etwa ein Gefühl von Sicherheit in der Bevölkerung befördert, sondern im Gegenteil das Gefühl der Unsicherheit verstärkt und dadurch Legitimität für weitere Präventionsmaßnahmen erzeugt.

In den abschließenden Programmpunkten wurden die Ergebnisse der verschiedenen Foren vorgestellt und nach einer Diskussion zu der Zukunft und den Chancen von Bürgerrechten auch noch eine Resolution verabschiedet. Ein weiter Weg für die Institutsdelegation und ein kleiner Schritt für die Bürgerrechte, aber immerhin.

III. neu: Die Roman-Reusch-Kolumne

Wir bereits in unseren News der Website <http://www.strafrecht-online.org> freudig verkündigt, haben wir Roman Reusch nach Freiburg lotsen können. Und am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, dem Domizil für missmutige Ex-Berliner, hat er sogleich sein neues Zuhause gefunden. Missmutig passt bei RR indes nicht so ganz, aber lesen Sie von nun an selbst in seiner neuen Roman-Reusch-Kolumne:

„Liebe Freiburger, als ich vor wenigen Tagen am Hauptbahnhof ausstieg, befahl mich zugegebenermaßen ein ungutes Gefühl. Würde ich hier überhaupt meinen legitimen Platz finden oder würden die Nobel-Ökos hier schon alles mit ihren Jutebesen beiseite gekehrt

haben, dem auch mein Interesse gilt? Nun, ich war beruhigt: Graffiti und zwielichtige Gestalten vor Dönerbuden gleich zu Beginn; ein paar Schritte weiter dunkle Gestalten mit Hunden ohne Plaketten, die einen Euro verlangten (davon bereitet sich mein geschätzter ehemaliger Kollege Sarrazin regelmäßig sein Mittagessen), Unrat auf den Grünflächen, Schwarze.

Vielleicht fällt Ihnen das gar nicht mehr so richtig auf oder Sie haben sich damit abgefunden. Aber glauben Sie mir, hierin liegt die Keimzelle letztlich jeglichen Unheils. Verweisen Sie nicht auf das Alkoholverbot im Bermudadreieck, sondern fragen Sie sich, warum man auf dem Augustinerplatz seinen Lastern noch ungehindert nachgehen darf. Freuen Sie sich nicht über heruntergelassene Rollläden der Arena-Bar, sondern fragen Sie sich, warum sie noch immer existiert. Für derartige Perspektivenwechsel bin ich da, freuen Sie sich – wie ich – auf mich, stets Ihr RR.“

IV. neu: Strafrecht bei Stulle

Wie unser künftiger BVerfG-Präsident kürzlich im Spiegel bekundete (vgl. den letzten Newsletter), verfeinert er seine für die künftige Senatstätigkeit nicht unwesentlichen Strafrechtskenntnisse beim abendlichen Gespräch mit seiner Frau. Was aber, wenn die BVerfG-Autoeskorte einmal mit Verspätung in Freiburg eintreffen sollte und die Frau bereits Dr. House anhimmelt? Wir sehen uns auch hier in der Verantwortung und wollen ab jetzt einige verfassungsrechtlich wichtige Strafrechtsfragen sauber aufbereiten (Hinweis für unsere Jurastudierenden: Nutzen auch Sie diesen Service, schneiden Sie Problem und Lösung in Rechtecke und tun (für unsere norddeutsche LeserInnen: hier tut man alles irgendwohin) Sie diese in einen Karteikasten.

Verfassungswidrigkeit einer Strafrechtsnorm: theoretisches Gedankenkonstrukt der Wissenschaft; merke: Jede Norm lässt sich mit ein bisschen Phantasie schon retten.

Verfassungswidrigkeit und Rechtsgut: Findet man ein Rechtsgut, ist gut. Liegt ein Rechtsgut nicht auf der Hand, nehmen Sie die Gesetzesmaterialien zur Hand, hier wird stets eines genannt. Gibt es partout keines, verweisen Sie darauf, dass der Rechtsgutsbegriff ohnehin noch nicht präzise definiert sei.

BVerfG und Ermittlungsmaßnahmen: Bitte aufpassen, Berlin ist ein wenig datengierig (OK, Terrorismus, Islam und so). Zeigen sie Flagge und verlangen Sie Differenzierungen. Auch die Gutmenschen zeigen sich dann in aller Regel beruhigt.

BVerfG und Strafzwecke: Seien Sie nicht so pingelig, irgendwie wird das Strafrecht schon wirken, sonst hätten wir es ja nicht.

Verhältnismäßigkeit und Strafrecht: Verfassungsrechtlicher Gradmesser ohne Wirkung; denn es bleibt gänzlich im Dunkeln, wofür etwas geeignet, erforderlich bzw. verhältnismäßig sein soll. Zum Rechtsgüterschutz? Ja, ja, siehe oben.

Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege: Zauberbegriff, können sie ruhig öfter verwenden; sichert das evaluationsfreie Weiterwerkeln im bisherigen Trott.

Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts: Ade lt Sie als grüblerischen Strafrechtsexperten und legitimen Nachfolger von Winfried Hassemer. Manchmal muss man aber einfach das Strafrecht einsetzen, Grundsätze hin oder her.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Ansage in der Deutschen Bahn AG: „Bitte denken Sie beim Aussteigen daran, die Interessen der Kunden der 1. Klasse zu beachten.“ – beeindruckt sitzengeblieben. // BMJ-Newsletter: „Bundesregierung geht gegen räuberische Aktionäre vor.“ – etwas verwirrt: ein neuer Tätertypus? eine Qualifikation des Raubes, wenn man im Besitz von Aktien ist? Ach nein, es geht doch nur um die nervigen Aktionäre, die Aktionärsklagen einlegen. Wir kennen diese Spezies schon von den Strafverteidigern mit ihren Auslandszeugen. //SZ: „Von dem 320 Meter langen und 80 Meter breiten Gebäude (scil.: ICC in Berlin) können nur etwa 10 Prozent für Veranstaltungen genutzt werden. Der Rest sind Flure und Foyers.“ – Wir meinen: für jegliche Form von Fachtagungen perfekt geeignet.

VI. Das Beste zum Schluss

Wie versprochen hier zwei Videos, die eigentlich eine Neubesetzung erforderlich machen würden. Wir halten aber erst einmal die Füße still, weil derzeit das gesamte öffentliche Recht nach Karlsruhe abgewandert ist und zudem auch vorher von RH nichts geleistet wurde und sich daher das Ereignis als Nullsummenspiel erweist.

<http://de.youtube.com/watch?v=-8zTftLV0NQ&feature=related>

<http://de.youtube.com/watch?v=Nza6d7-8NDc&feature=related>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit einer Homestory, wie wir versuchten, Marin beim Zulegen durch Badische Schärbe, Scheiterhaufen und Alemannischen Bettelmann beizustehen.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>